

Vierte Abtheilung.

Frankreichs Staats-Revenüen und Gemeindeg
Steuern.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Die direkten Steuern.

§. 191.

Die Erhebungskosten werden jetzt nicht mehr, wie früherhin, besonders auf die Steuer-Quoten geschlagen, sondern unter den Staats-Ausgaben in Berechnung gebracht.

§. 192.

Die Grundsteuer.

| | |
|---|------------------|
| Prinzipal-Summe | 154,794459 Fr. |
| 16 Zulage-Centimen ohne besondere Bestimmung | 24,767113 — |
| 19 Zulage-Centimen für unveränderliche und veränderliche und gemeinschaftliche Departemental-Ausgaben | 29,410947 — |
| 1 Zulage-Centimen für Unterstützungen | 1,547945 — |
| Zulage-Centimen, welche die Departemental-Räthe für Kataster-Arbeiten votiren dürfen, jedoch nicht über 5 | 5,000000 — |
| Zulage-Centimen, welche die Dep.-Räthe für andre Dep.-Ausg. votiren dürfen, ebenfalls nicht über 5; | 11,460000 — |
| Zulage-Cent., welche durch bes. Gesetze in einzelnen Departem. genehmigt sind; | |
| 1 Zulage-Centime für Remissionen | 1,547945 — |
| Summe | 228,528409 Fr. |
| oder in runder Summe | 59,988700 Rthlr. |

§. 193.

Die Personal-Steuer.

| | |
|--|--------------------------------------|
| Prinzipal-Summe | 20,000000 Fr. |
| 16 Zulage-Cent. | } wie bei der Grundsteuer 7,200000 — |
| 19 — — | |
| 1 — — | |
| fakultative Zulage-Centimen nach dem Votum der Departemental = Ráthe, nicht über 5 | 830000 — |
| | <u>Summe 28,030000 Fr.</u> |
| | oder in runder Summe 7,357900 Rthlr. |

§. 194.

Die Mobilar-Steuer.

| | |
|---|--------------------------------------|
| Prinzipal-Summe | 24,000000 Fr. |
| 16 Zulage-Cent. | } wie bei der Grundsteuer 8,640000 — |
| 19 — — | |
| 1 — — | |
| Fakultative Zulage-Centimen nach dem Votum der Departemental = Ráthe, nicht über 5; | } 1,230000 — |
| Zulage = Centimen, die durch besondere Gesetze in einzelnen Departementen ge- nehmigt sind; | |
| 1 Zulage-Centime für Remissionen | 240000 — |
| | <u>Summe 34,110000 Fr.</u> |
| | oder in runder Summe 8,953900 Rthlr. |

Während der kurzen Dauer des Ministeriums Lafitte wurde die Mobilar-Steuer, um einen höhern Ertrag und eine gleichmäßigere Vertheilung zu erzielen, in eine Quotitäts-Steuer umgeändert; sie war früher Repartitions-Steuer. (Vid. §. 65.)

§. 195.

Die Patent- oder Gewerbe-Steuer.

| | |
|---|-----------------|
| Die Prinzipal-Summe und Zulage-Centimen für den Staat und die Departemente betragen | 25,854000 Fr. |
| oder in runder Summe | 6,786700 Rthlr. |

§. 196.

Die Thür- und Fenster-Steuer.

| | |
|---|-----------------|
| Prinzipal-Summe | 27,000000 Fr. |
| 16 Zulage = Centimen ohne besondere Bestimmung | 4,320000 — |
| Zulage = Centimen, welche in einzelnen Departementen erhoben werden, und durch besondere Gesetze genehmigt sind | 180000 — |
| Summe | 31,500000 — |
| oder in runder Summe | 8,268700 Rthlr. |

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Zölle, oder Ein- und Ausgangs-Abgaben.

§. 197.

| | |
|------------------------------|---------------|
| Die Eingangs-Rechte betragen | 97,670000 Fr. |
| Die Ausgangs-Rechte | 1,330000 — |
| Verschiedene Neben-Gebühren | 700000 — |
| Summe | 99,700000 Fr. |
| oder | 26,170250 Rl. |

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Steuern von Getränken und Lebensmitteln.

§. 198.

Wein-, Brauntwein- und Obstwein-Steuer.

| | |
|---|---------------------|
| Droits de mouvement auf Wein und Obstwein | 5,000000 Fr. |
| Detail-Verkaufs-Abgaben davon | 25,200000 — |
| Verbrauchs- und Detail-Verkaufs-Ab- gaben von Brauntwein | 10,000000 — |
| Droits d'entrée von Wein, Brauntwein und Obstwein | 10,800000 — |
| Alleinige feste Abgabe für den Ver- brauch in Paris | 9,400000 — |
| Lizenzen für Destillationen | 3,200000 — |
| | Summe 63,600000 Fr. |
| Ab: für zurückzuerstattende Rechte | 100000 — |
| | Rest 63,500000 Fr. |
| | oder 16,668750 Rth. |

Wegen dieser Steuern kann §. 75 nachgesehen werden.

§. 199.

Die Biersteuer soll 6,200000 Fr. oder 1,627500 Rthl. eintragen. (Vid. §§. 72—74.)

§. 200.

Salz-Steuer. (§§. 81—83 zu vergleichen.)

Von der Zoll-Verwaltung kommen von
dieser Steuer zur Erhebung 51,300000 Fr.
Die Verwaltung der Droits réunis,
(welche seit der Restauration in Frank-
reich Contributions indirectes ge-

nannt werden,) bringt zur Erhebung

7,360000 Fr.

Summe 58,660000 Fr.

Ab: Nachlaß oder Skonto der Steuer 1,400000 —

Rest 57,260000 —

oder 15,030750 Rth.

§. 201.

Ein Zehntel vom städtischen Oktroi. (Vid. §. 88.)

Der Ertrag wird angegeben zu 4,510000 Fr. oder 1,183875 Rthlr. (einschließlich der für Korsika besonders aufgeführten Summe von 10000 Fr.

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Die Tabaks-Steuer (Regie).

§. 202.

Der Erlös vom Tabaks-Verkauf wird auf 67,300000 Fr. geschätzt.

Von dieser Summe sind in Abzug zu bringen:
der Einkaufspreis des Tabaks und die

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Fabrikations-Kosten | 21,313000 Fr. |
| die Kosten der Zentral-Verwaltung | 163000 — |
| Magazins-Kosten in den Departementen | 324000 — |

Summe 21,800000 Fr.

Der Reinertrag der Regie ist mithin $45\frac{1}{2}$ Mill. Fr. oder 11,843750 Rthlr.

Acht und vierzigstes Kapitel.

Stempelsteuer, Enregistrement oder Einregistri-
rungs-Gebühren und Spielfarten-Abgabe.

§. 203.

| | | |
|---|--------------------|------------------|
| Stempelsteuer | 27,960000 Fr. od. | 7,339500 Rthlr. |
| Enregistrement | 141,536000 — — | 37,153200 — |
| Siegel-Gelder (Droits de sceaux) | 16000 — — | 4200 — |
| Gebühren für Hy- pothekar-Akte | 236000 — — | 61950 — |
| Summe | 169,748000 Fr. od. | 44,558850 Rthlr. |
| Ab: für zurückzuer- stattende Steuer | 900000 — — | 236250 — |
| Bei der Verwal- tung des Stempels und Enregistre- ments | 168,848000 Fr. od. | 44,322600 Rthlr. |
| Dazu, von der Ver- waltung der Droits réunis (oder con- tributions indirec- tes:) | | |
| Spielfarten-Abgabe | 505000 — — | 132562 — |
| Stempel | 2,470000 — — | 648374 — |
| Summe | 171,823000 Fr. od. | 45,103536 Rthlr. |

Neun und vierzigstes Kapitel.

Steuern, welche den Verkehr oder Transport treffen.

§. 204.

Wasserzölle und Abgaben von Kommunikations-Anstalten.

Seeschiffahrts-Abgaben 3,300000 Fr. od. 866250 Rthlr.

Flusschiffahrts-Abgaben, einschließlich des Rhein-Octrois 4,290000 — — 1,126125 —

Uebersahrs- Kanal- Fischerei- und dergleichen Abgab. 1,715000 Fr.

Ab: Grundsteuer von Kanälen u. Fahren 34000 —

bleiben 1,681000 — — 441262 —

Summe 9,271000 Fr. od. 2,433637 Rthlr.

§. 205.

Für Abgaben der Postwagen-Unternehmer (oder Dixième du prix des transports und voitures publiques) sollen 5,300000 Fr. oder 1,391251 Rthlr. einkommen.

Fünfzigstes Kapitel.

Justiz- Steuern.

§. 206.

Gerichtsschreiberei-Geb. 3,760000 Fr. od. 986998 Rthlr.

Hypotheken-Gebühren 1,487000 — — 390338 —

Summe 5,247000 Fr. od. 1,377336 Rthlr.

Ein und fünfzigstes Kapitel.

Besondere Verwaltungs- Steuern.

§. 207.

An Beiträgen der Gemeinden zu Kasernierungs-Kosten werden von der Verwaltung der Droits réunis 985000 Fr. oder 258563 Rthlr. erhoben.

§. 208.

Die Abgaben für Verifizirung des Feingehalts der Gold- und Silbergeräthe, (Vid. §. 93.) sollen 1,350000 Fr. oder 354375 Rthlr. eintragen.

§. 209.

Für Post-Gelder und Jagd-Erlaubnißscheine werden 1,535000 Fr. oder 402938 Rthlr. aufgeführt.

§. 210.

Eine kleine Gebühr für die Steuerzettel der direkten Steuern wird zu 650000 Fr. oder 170600 Rthlr. geschätzt.

Zwei und fünfzigstes Kapitel.

Verschiedene Steuern.

§. 211.

Proportionelle Bergwerks-Steuer.

Der Ertrag wird zu 210000 Fr. oder 55125 Rthlr. angegeben.

Es scheint daß die Abgabe von der Oberfläche,

(worüber §. 100 nachzusehen,) in der Grundsteuer mit enthalten ist.

§. 212.

Steuer von Gemeinde-Waldungen nach dem Forstgesetze und von öffentlichen Anlagen.

Diese Steuern sind anderer Art als die Grundsteuer, und werden im Budget nicht bei den direkten Steuern aufgeführt. Der Ertrag wird auf 1,177000 Fr. oder 309000 Rthlr. geschätzt.

§. 213.

Außerordentliche Einnahmen bei der Verwaltung der Droits réunis, (oder der contributions indirectes;) verschiedenartige Abgaben.

Unter der ersten Rubrik führt das Budget 75000 Fr. oder 19687 Rthlr auf.

Für mehrere verschiedenartige, im Budget aufgeführte kleine Abgaben, z. B. Beiträge zu den Kosten der Börsen und Handelskammern, Abgaben von Mineral-Brunnen, Beiträge der Gemeinden zum Postdienste in den Dörfern u., normire ich $1\frac{1}{2}$ Mill. Fr. oder 393750 Rthlr.

Drei und funfzigstes Kapitel.

Der Ertrag von Monopolen, ausschließlich der Tabaks-Regie.

§. 214.

Schießpulver-Regie. (Vid. §. 104.)

| | |
|---|-------------------------------------|
| Der Verkauf soll einbringen | 4,180000 Fr. |
| Der Preis des Pulvers und die Verkaufskosten betragen | 2,312300 — |
| | <u>Also Reinertrag 1,867700 Fr.</u> |
| | oder 490272 Rthlr. |

§. 215.

Das Münz = Regal soll nur 100000 Fr. oder 26250 Rthlr. als Gewinn auswerfen.

§. 216.

Lotterie = Verwaltung. (Vid. §. 102.)

Die Einsätze in die fünf Lottospiele, welche noch in Frankreich bestehen, werden zu 29 Mill., die Gewinnste zu 21 Mill. Fr. geschätzt; es ergiebt sich daher ein Brutto = Gewinn von 8 Mill. Fr. oder 2,100000 Rthlr.

§. 217.

Post = Verwaltung.

Die Einnahmen wurden auf 34,290000 Fr. abgeschätzt. Davon sind folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

| | |
|--|---------------|
| Kosten der Zentral = Verwaltung | 471500 Fr. |
| Verwaltungs = Kosten in den Departementen | 5,178775 — |
| Wartegelder von Post = Beamten | 77100 — |
| Kosten der Estafetten, Post = Kuriere, der Paket = oder Dampfboote zwischen Frankreich und England, Mexiko, Brasilien und Buenos = Aires | 9,067310 — |
| Kosten des Postdienstes in den Dörfern | 3,030500 — |
| Zurück = erstattung von zuviel erhobenen Postgeldern | 25000 — |
| Summe | 17,850185 Fr. |

Es stellt sich mithin der Reinertrag auf 16,439815 Fr. oder 4,315450 Rthlr.

Der im §. 212 erwähnte Beitrag der Gemeinden zu den Kosten des Postdienstes in den Dörfern beträgt 900000 Fr.

Vier und funfzigstes Kapitel.

Die Gemeinde = Steuern.

§. 218.

Die Gemeinde = Steuern sind folgende:

a) Zulage = Centimen zu den direkten Steuern, oder ein Antheil an denselben; (Vid. Kap. 11, 12;)

b) Octroi in den Städten, wo dasselbe besteht; (Vid. §§. 88, 106;)

c) einige Abgaben, die für besondere Zwecke erhoben werden, z. B. Abgaben von den Eintritts = Geldern zu Schauspielen, Konzerten und Bällen, Beiträge für Armen = Institute, Abgaben zur Unterhaltung von Teichen, zur Austrocknung von Sümpfen, u. dergl. mehr.

Auch erhalten die Gemeinden einen beträchtlichen Theil von den durch die Gerichte ausgesprochenen Strafgeldern. Für diese habe ich überall nichts veranschlagt, folglich geschieht es auch hier nicht. Auch für die sub c angeführten Abgaben bringe ich nichts in Berechnung, und zwar erstlich, weil manche derselben als Beiträge für die Armen zu betrachten sind, wofür auch bei Aufstellung der preussischen Steuern nichts veranschlagt worden ist; zweitens weil der Rest jener Abgaben sich durch die in den §§. 207 und 213 angegebenen, für Kasernirungs = Kosten und den Postdienst in den Dörfern bestimmten, Gemeinde = Beiträge kompensiren dürfte, indem ich für letztere nichts in diesem Kapitel in Abzug bringe.

Zu bemerken ist hier noch, daß das französische Budget 5½ Mill. Fr. für den, von der Stadt Paris in die königlichen Kassen abzuliefernden, Ertrag der Hasardspiele aufführt. Gegen diesen Betrag übernimmt die Staatsverwaltung mehrere Ausgaben, z. B. Bauten, für die Stadt Paris. Nicht nur wegen dieses Umstandes, sondern auch, weil ein ähnliches Verhältniß in Preußen stattfindet, und weil ich bei den preussischen Steuern die

Erträge der Hasardspiele nicht aufgenommen habe, veranschlage ich jene $5\frac{1}{2}$ Mill. Fr. nicht.

§. 219.

An Gemeinde-Steuern kommen zur Berechnung:

| | | | |
|---|-------------------|------------------|-------------|
| a) Zulage=Centimen zur Grundsteuer | 15,875000 Fr. od. | 4,167200 Rthlr. | |
| b) Zulage=Centimen zur Personalsteuer | 1,370000 | — — | 359600 — |
| c) Zulage=Centimen zur Mobilarsteuer | 1,255000 | — — | 329400 — |
| d) Antheil an der Patentsteuer | 3,734500 | — — | 980300 — |
| e) Zulage=Centimen zur Thür- und Fenstersteuer | 840000 | — — | 220500 — |
| f) $\frac{1}{10}$ des städtischen Octrois, von welchem nach §. 201 $\frac{1}{10}$ 4,510000 Fr. beträgt; also $\frac{1}{10}$ | 40,590000 | — — | 10,654900 — |
| Summe | 63,664500 Fr. od. | 16,711900 Rthlr. | |

Fünf und fünfzigstes Kapitel.

Die Einkünfte von den Domänen, und ähnliche Nebenlän.

§. 220.

Der Ertrag der Domänen in Frankreich ist nicht nach der Summe abzumessen, welche im Jahr 1832 nach dem Budget aufkommt, denn in der Bedrängniß der Bedürfnisse ist Zuflucht zu einem außerordentlichen Verkauf von Waldungen genommen worden, der 50 Mill. Franken eintragen soll. Für den Zweck meiner Aufstel-

lung der Einkünfte ist nur der gewöhnliche Ertrag zu berücksichtigen.

§. 221.

Das französische Budget giebt den Ertrag der Domänen und ähnlicher Einkünfte brutto an. Die Verwaltungskosten sind aus demselben nicht genau ersichtlich, weil die Domänen-Verwaltung mit derjenigen des Stempels und Enregistrements vereinigt ist, und nur die Forsten getrennt administrirt werden. Es können daher die Kosten, welche zur Berechnung des Netto-Ertrages in Abzug zu bringen sind, zum Theil nur muthmaßlich angegeben werden.

§. 222.

Die gewöhnlichen Domänen-Einkünfte, von welchen die Holzschläge, (zu 24 Mill. Fr. geschätzt,) weit den größern Theil bilden, betragen 35,807000 Fr.

In Abzug sind zu bringen:
für Antheil an den Gehältern der Beamten,
und für Remisen der Empfänger
200000 Fr.
für Grundsteuer und Kosten 120000 —
für Kosten der Forstverwaltung
3,124300 —

Im Ganzen 3,444300 —

Netto-Ertrag 32,362700 Fr.

oder 8,495208 Rthlr

Die Salines de l'Est, (worüber §. 81 nachzusehen ist,) lieferten einen Brutto-Ertrag von 1,400000 Fr.

Für Verwaltungs- oder Aufsichts-Kosten
sind in Abzug zu bringen

185000 —

Netto-Ertrag 1,215000 Fr.

oder 318937 Rthlr.

Die Zinsen einer Forderung von Spanien wurden zu 2,237373 Fr. oder 587310 Rthlr. angegeben.

Die Domänen- und ähnliche Revenüen betragen mithin zusammen 9,401455 Rthlr.